Ergänzende Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederpannungsanschlussverordnung - NAV)“

Preisstand: gültig ab 01.01.2009

GEMEINDEWERKE SCHUTTERWALD

Gemeindewerke Schutterwald
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald
Tel.: 0781/9606-28/29
Fax: 9606-97
E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

A. Hausanschlusskosten gemäß § 9 der NAV

A.1 Neuanschluss und Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

Die beim Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald (GWS-Netz) im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Hausanschlüssen oder der Veränderung von bestehenden Hausanschlüssen beantragten Leistungen werden dem Antragsteller nach tatsächlich anfallendem Material- und Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

A.2 Sonstige Kostenberechnungen für Arbeiten im 0,4-kV-Netz

Tätigkeiten	Nettobetrag	Bruttobetrag
Einrichten eines Baustromanschlusses	240,00 €	285,60 €
Sonderanschlüsse (Anschlüsse bei Märkten, Festen, etc.)	nach Aufwand	
Zählermontage / -demontage Pauschalbetrag für Montage oder Demontage eines einzelnen Zählers beim Kunden	50,00 €	59,50 €
weitere Montage/Demontage von Zählern o. Zusatzeinrichtungen*, jeweils zusätzlich *in Verbindung mit nur einer Anfahrt zum Kunden	25,00 €	29,75 €

B. Baukostenzuschuss gemäß § 11 der NAV

Preisübersicht, gültig ab 01. Januar 2009

Spannungsebene	Preis pro kW netto	Preis pro kW brutto
Mittelspannungsnetz (NB 5)	€ *	€ *
Umspannung zur Niederspannung (NB 6)	80,00 €	95,20 €
Niederspannungsnetz (NB 7)	65,00 €	77,35 €

* Der Preis ist variabel; maßgeblich ist der veröffentlichte Jahresleistungspreis gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Netzentgelte GWS für Sondervertragskunden mit Leistungsmessung in der Mittelspannung und Jahresbenutzungsstunden größer 2.500 h.

a) Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
Die nachfolgend dargestellten Beträge der Ziffern b) c) und d) gelten für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz. BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung oder für Anschlüsse aus dem Mittelspannungsnetz sind zu erfragen. Auf die ausgewiesenen Nettobeträge werden 19 % Umsatzsteuer hinzugerechnet.

b) BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (WoE)

Anzahl Wohneinheiten	BKZ-Betrag netto	BKZ-Betrag brutto
1 WoE	0,00 €	0,00 €
2 WoE	0,00 €	0,00 €
3 WoE	0,00 €	0,00 €
4 WoE	156,00 €	185,64 €
5 WoE	312,00 €	371,28 €
6 WoE	468,00 €	556,92 €
7 WoE	624,00 €	742,56 €
8 WoE	780,00 €	928,20 €
9 WoE	936,00 €	1.113,84 €
10 WoE	1.092,00 €	1.299,48 €

Anzahl Wohneinheiten	BKZ-Betrag netto	BKZ-Betrag brutto
11 WoE	1.248,00 €	1.485,12 €
12 WoE	1.404,00 €	1.670,76 €
13 WoE	1.560,00 €	1.856,40 €
14 WoE	1.716,00 €	2.042,04 €
15 WoE	1.872,00 €	2.227,68 €
16 WoE	2.028,00 €	2.413,32 €
17 WoE	2.184,00 €	2.598,96 €
18 WoE	2.340,00 €	2.784,60 €
19 WoE	2.496,00 €	2.970,24 €
20 WoE	2.652,00 €	3.155,88 €

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

c) BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Leistungsbereitstellung / Absicherung	BKZ-Betrag netto	BKZ-Betrag brutto
39 kW (3 x 63 A)	585,00 €	696,15 €
50 kW (3 x 80 A)	1.300,00 €	1.547,00 €
62 kW (3 x 100 A)	2.080,00 €	2.475,20 €
78 kW (3 x 125 A)	3.120,00 €	3.712,80 €

Leistungsbereitstellung / Absicherung	BKZ-Betrag netto	BKZ-Betrag brutto
100 kW (3 x 160 A)	4.550,00 €	5.414,50 €
125 kW (3 x 200 A)	6.175,00 €	7.348,25 €
140 kW (3 x 225 A)	7.150,00 €	8.508,50 €
156 kW (3 x 250 A)	8.190,00 €	9.746,10 €

d) BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung Wohnen und Gewerbe

Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen. Die angegebenen Preise sind Nettobeträge, auf die die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19,00 % hinzuzurechnen ist!

	Unterstellter Leistungsbedarf Wohnen*														
10 WoE	55 kW					1.547 €	7	2.587 €	23	4.017 €	45	5.642 €	70	6.617 €	85
9 WoE	52 kW					1.586 €	10	2.626 €	26	4.056 €	48	5.681 €	73	6.656 €	88
8 WoE	50 kW					1.560 €	12	2.600 €	28	4.030 €	50	5.655 €	75	6.630 €	90
7 WoE	47 kW			819 €	3	1.599 €	15	2.639 €	31	4.069 €	53	5.694 €	78	6.669 €	93
6 WoE	45 kW			793 €	5	1.573 €	17	2.613 €	33	4.043 €	55	5.668 €	80	6.643 €	95
5 WoE	40 kW			962 €	10	1.742 €	22	2.782 €	38	4.212 €	60	5.837 €	85	6.812 €	100
4 WoE	36 kW	351 €	3	1.066 €	14	1.846 €	26	2.886 €	42	4.316 €	64	5.941 €	89	6.916 €	104
3 WoE	30 kW	585 €	9	1.300 €	20	2.080 €	32	3.120 €	48	4.550 €	70	6.175 €	95	7.150 €	110
2 WoE	24 kW	585 €	15	1.300 €	26	2.080 €	38	3.120 €	54	4.550 €	76	6.175 €	101	7.150 €	116
1 WoE	14 kW	585 €	25	1.300 €	36	2.080 €	48	3.120 €	64	4.550 €	86	6.175 €	111	7.150 €	126
beantragte/ bereitgestellte Absicherung		3 x 63 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 80 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 100 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 125 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 160 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 200 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 225 A	Leistung in kW für Gewerbe
mögliche Leistungsbereitstellung		39 kW		50 kW		62 kW		78 kW		100 kW		125 kW		140 kW	
BKZ-pflichtige Leistung		9 kW		20 kW		32 kW		48 kW		70 kW		95 kW		110 kW	

* ermittelt in Anlehnung an die DIN 18045/1

Die in **Fettschrift** angedruckten Zahlen entsprechen bei der jeweiligen Absicherung und der entsprechenden Anzahl der Wohneinheiten (WoE) dem zur Verfügung stehenden Leistungswert in kW für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

e) Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

f) Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

C. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.
Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, welchen der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit dem Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald vereinbart haben.

D. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

1.	Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung
2.	Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	n. Aufwand
3.	Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	n. Aufwand

E. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Netzbetrieb der Gemeindewerke Schutterwald (nachstehend GWS-Netz) bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann die Ablesung der Messeinrichtungen durchführen, wenn dies erfolgt

- zur Erfüllung der Aufgaben von GWS-Netz zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- / -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der GWS-Netz an einer Überprüfung der Ablesung.

Wenn GWS-Netz das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf GWS-Netz den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

F. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) wird berechnet 4,00 €*
zuzüglich Verzugszinsen
* keine Umsatzsteuerpflicht

G. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

H. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

I. Steuern und Abgaben

Allen genannten Nettopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Gemeindewerke Schutterwald behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

J. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung werden angewendet seit dem 1. Juli 2007, die angegebenen Preise sind Preisstand 01.01.2009.